

Deutsche Forschungsgemeinschaft · 53170 Bonn

Bundesministerium für
Bildung und Forschung
Herrn RD Ralf Birle
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

Dorothee Dzwonnek

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40
53175 Bonn

[REDACTED]

GZ: I PRO 5-29.08.01 WissZVGÄndG

30. Juli 2015/ H-S

Stellungnahme zum Referentenentwurf des 1. WissZVGÄndG

Sehr geehrter Herr Birle,

haben Sie vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum 1. WissZVGÄndG.

Die DFG unterstützt die Bemühungen, jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bereits in einer frühen Berufsphase verlässliche und transparente Perspektiven, auch durch sichere Befristungsmöglichkeiten, zu bieten und ist der Auffassung, dass dieses Ziel durch die vorgesehenen Änderungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes unterstützt wird.

Gleichwohl sind uns einige Punkte aufgefallen, bei denen die DFG noch Diskussions- und Änderungsbedarf sieht.

1. In § 2 Abs. 1 WissZVG wird als neue Voraussetzung für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags mit aufgenommen, dass die Beschäftigung „zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung“ und mit einer angemessenen Befristungsdauer erfolgen muss. Das Gesetz erläutert diesen Begriff nicht näher und auch in der Gesetzesbegründung finden sich nur recht allgemeine Erläuterungen dazu.

Hier besteht seitens der DFG die Sorge, dass mit der Neuformulierung

zwar ein – der Sache nach gebotener - flexibler Anwendungsrahmen geschaffen wird, allerdings die rechtssichere Anwendung dieser Vorschrift für die Universitäten schwieriger wird. Dies hätte für die DFG folgende Konsequenzen:

Aktuell werden aus DFG-Mitteln zahlreiche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bezahlt, die in der „Qualifizierungsphase“ (6 Jahre vor der Promotion und 6 bzw. 9 Jahre nach der Promotion) stehen. In diesen Fällen haben die Universitäten oftmals auch bei Drittmittelfinanzierung nicht nach § 2 Abs. 2 WissZVG (Drittmittelbefristung) sondern nach § 2 Abs. 1 WissZVG (Qualifizierungsbefristung) befristet, da nur bei der Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZVG die „Familienkomponente“ anwendbar ist, die zu einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei Betreuung von Kindern führt. Da die DFG diese Mehrkosten übernimmt, war die Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZVG für die Universitäten kostenneutral.

Wenn nun die Voraussetzungen für die Anwendung von § 2 Abs. 1 WissZVG (neu) steigen, so besteht die Befürchtung, dass die Universitäten bei DFG-Förderungen oder anderen Drittmittelgebern, verstärkt die vermeintlich rechtssicherere Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZVG wählen und damit die Familienkomponente für drittmittelgeförderte Wissenschaftler nicht zur Verfügung stünde. Dies würde dem Bestreben der DFG und der Politik nach einer familienfreundlichen Ausgestaltung des Forschungsumfelds widersprechen. Dies gilt insbesondere, wenn beide Befristungsgründe alternativ zur Verfügung stehen und es der Entscheidung der Arbeitgeber obliegt, welchen sie zur Anwendung bringen.

Vor diesem Hintergrund regt die DFG an, die Familienkomponente auch für § 2 Abs. 2 WissZVG vorzusehen.

2. Der Wegfall der Befristungsmöglichkeit für nicht-wissenschaftliches und –künstlerisches Personal verschlechtert nach unserem Dafürhalten die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Projektdurchführung. Viele Projekte sind auf qualifiziertes nicht-wissenschaftliches Personal angewiesen. Zwar gibt es – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – die Möglichkeit der Befristung nach dem TzBfG, doch ist hier zu berücksichtigen, dass der Abschluss mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse hintereinander immer höhere Anforderungen an den Befristungsgrund stellt, so dass auch hier die Sorge besteht, dass Universitäten zu dem Schluss kommen werden, die erforderlichen Spezialisten nicht mehr rechtssicher befristen zu können und dann gar nicht erst einzustellen. Dann fehlen die Kräfte, die das BMBF noch in seinen „Informationen zum Verständnis und zur Anwendung“ des WissZVG auf seinen Internetseiten als Ermöglichung einer sinnvollen zeitabgestimmten Projekt- und Teamarbeit aufführt. Alternativ müsste

solches Personal in der Grundausstattung vorgehalten werden, was angesichts der Unterfinanzierung der Universitäten und der erforderlichen Spezialisierung des Personals kaum umsetzbar erscheint. Es ist zutreffend, dass für diesen Personenkreis – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt - die regelmäßige Fluktuation zur Gewinnung neuer Erkenntnisse nicht so wichtig ist wie für das wissenschaftliche Personal; dies reicht jedoch aus Sicht der DFG als Rechtfertigung für eine Streichung der rechtssicheren Befristungsmöglichkeit nicht aus.

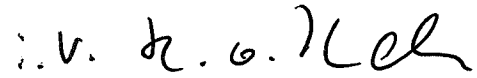
Die DFG plädiert vielmehr dafür, die Befristungsmöglichkeit des nicht-wissenschaftlichen und nicht-künstlerischen Personals in § 2 Abs. 2 WissZVG (und an den anderen Stellen im WissZVG) beizubehalten.

3. In § 2 Abs. 2 des Entwurfes wird neu festgelegt, dass sich die Befristungsdauer, nach den Bewilligungszeiträumen richten soll; dabei wird ausdrücklich zugelassen, dass in besonderen Einzelfällen auch kürzere Befristungen gewählt werden können, damit z.B. bei längeren Bewilligungszeiträumen für definierte Projektabschnitte die jeweiligen Spezialisten eingestellt werden können. Als problematisch könnte sich für die DFG herausstellen, dass z.B. im Bereich der Sonderforschungsbereiche oder Graduiertenkollegs die Bewilligungen immer für ein Jahr (Haushaltsjahr) ausgesprochen werden, obwohl der Antrag auf eine vierjährige Projektlaufzeit ausgelegt ist. Die weiteren einjährigen Bewilligungen erfolgen dann ohne weitere wissenschaftliche Prüfung, werden jedoch aus haushaltsrechtlichen Gründen gesondert ausgesprochen. Dies würde dazu führen, dass das wissenschaftliche Personal stets nur für ein Jahr eingestellt werden könnte, was dem Ziel des Gesetzes entgegenstünde. Wir regen daher eine Ergänzung der Gesetzesbegründung an, in der ausgeführt wird, dass die vereinbarte Befristungsdauer zwar grundsätzlich dem Zeitraum der Mittelbewilligung entsprechen soll, jedoch bei Projekten, deren Verlängerung(en) innerhalb des Rahmens des ursprünglich beantragten Projektzeitraumes bleiben und zu dem Mittel in Aussicht gestellt worden sind, wie z.B. bei Sonderforschungsbereichen der DFG, auch über den gesamten Projektzeitraum befristet werden kann. Dies würde jährliche Kurzbefristungen vermeiden. Dann läge es in der Entscheidung der Universitäten die Vorschrift sachgerecht umzusetzen.
4. Unklar bleibt aus Sicht der DFG, wie die Zeit der Vorbereitung und ggf. der faktischen Durchführung einer medizinischen Promotion parallel zum Studium zu bewerten ist. Diese Tätigkeiten dürften regelmäßig nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Hilfskrafttätigkeit erbracht werden; da das Studium zu diesem Zeitpunkt formal noch nicht beendet ist, erscheint auch eine Befristung nach § 2 Abs. 1 WissZVG nicht

möglich. Wird diese Situation hinreichend erfasst?

Zu einem Gespräch über die oben genannten Punkte sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Dzwonnek'.

Dorothee Dzwonnek